



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Telefon +49 511 / 938 01 Email: service.motorrad@continental.com

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRZEUGEN
Nr. 001
Ausgabe 0.0 2015
Seite: 1 von 1

Demoverversion mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): G532	Fabrikname (Hersteller): BMW	Handelsbezeichnung: F650 Funduro	Typ: 169
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 2,15x19	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 1,8 / 2,0 bar	Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 3,00x17	Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,5 bar
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
<u>100/90-19 M/C 57H TL</u> ¹⁾ ContiTrailAttack 2		<u>130/80-17 M/C 65S TT</u> ¹⁾ ContiTrailAttack 2	
Diese Profile dürfen kombiniert werden			
<u>100/90-19 M/C 57S TT</u> ¹⁾ TKC80 Twinduro M+S		<u>130/80-17 M/C 65S TT</u> ¹⁾ TKC80 Twinduro M+S	
<u>100/90-19 M/C 57T TL</u> ¹⁾ TKC70 M+S		<u>130/80-17 M/C 65T TL</u> ¹⁾ TKC70 M+S	
Bemerkungen: Bei allen hier aufgeführten Reifen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben.			
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

mopedreifen.de

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der Reifen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 30.07.2015

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.